

Zeitschrift: Regio Basiliensis : Basler Zeitschrift für Geographie

Herausgeber: Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches Institut der Universität Basel

Band: 36 (1995)

Heft: 2

Artikel: Bundesinventare im Natur- und Landschaftsschutz

Autor: Küttel, Meinrad

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1088529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesinventare im Natur- und Landschaftsschutz

Meinrad Küttel

Zusammenfassung

Die Bundesinventare im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes stützen sich auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und sind Anhänge zu spezifischen Verordnungen, die vom Bundesrat erlassen werden. Die Inventare sind nicht abschliessend, sondern regelmässig zu überprüfen und nachzuführen. Die Schutzwirkung ist unterschiedlich. Direkt eigentümerverbindlich sind die Biotopinventare und das Moorlandschaftsinventar. Bundesinventare sind zentrale Instrumente im Natur- und Landschaftsschutz, vor allem wenn sie in der Umsetzung durch regionale und lokale Inventare sowie mit Massnahmen des ökologischen Ausgleiches ergänzt werden.

1 Einleitung

Inventare sind ein probates Mittel im Natur- und Landschaftsschutz. Sie sind ein Bindeglied zwischen wohlfeilen, aber eher unwirksamen Deklamationen (schützenswert sind) und dem vollzogenen Schutz; denn was schützenswert ist, ist noch lange nicht geschützt. Inventare sind Listen von Objekten, deren Lage geographisch genau festgelegt ist. Dies steht im Gegensatz zu den üblichen floristischen oder faunistischen Listen, die zwar festhalten, dass irgendwo etwas vorkommt, aber nicht wo genau. Vergleichbares trifft auch zu für Listen von schützenswerten Objekten,

Adresse des Autors: PD Dr. Meinrad Küttel, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Hallwylstr. 4, CH-3003 Bern

seien es Lebewesen, Vegetationstypen, Biotope oder Geotope oder den Roten Listen (RL), die einen Aufschluss über den Gefährdungsgrad von Organismen oder Bio-, respektive Geotopen geben. Im Rahmen der Bundesinventare kommt zur geographischen Lokalisierung ein zweites Element hinzu, nämlich die Bedeutung. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen, festgehalten im Artikel 24*sexies* der Bundesverfassung (BV) und in der Ausführungsgesetzgebung, primär im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), ist der Bund allein, natürlich nach Anhören der Kantone, kompetent für die Bezeichnung der Objekte, Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung (zur Terminologie s. unten). Das dritte Element eines Bundesinventars ist die Schutzwirkung, welche einerseits im NHG festgelegt ist, andererseits aber auch in dessen Anschlussgesetzen, nämlich den Vollziehungsverordnungen. Denn die Inventare sind Bestandteile von spezifischen Verordnungen (s. Gesetzestexte).

So wie sich der Naturschutz vom Schutz der Findlinge zum Schutz der Lebensräume entwickelt hat, so haben sich auch die Inventare ausgehend von Artenlisten über Hinweisinventare zu rechtlich verbindlichen Biotop- und Landschaftsinventaren entwickelt. In den 50er Jahren, also noch bevor es ein Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz gab, haben Natur- und Heimatschutzvereinigungen befunden, dass es angesichts der rasanten Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg notwendig sei, die nationalen Interessengebiete des Natur- und Heimatschutzes festzuhalten. Für diese Aufgabe schlossen sich der Schweizerische Bund für Naturschutz, der Schweizer Heimatschutz und der Schweizer Alpen Club zusammen und gründeten die "Kommission für die Inventarisation Schweizerischer Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung" abgekürzt KLN. Als Schutzziel für diese Objekte wurde formuliert, dass verändernde Eingriffe ganz unterbleiben oder aber besonders strenge Massstäbe für Bewilligungen angewandt werden sollen. Ein weiteres Ziel war auch, dass der Bund, die Kantone und die Gemeinden, also die verschiedenen administrativen Ebenen, die nationale Bedeutung der Objekte anerkennen. Dieses erste gesamtschweizerische Inventar hatte bestimmte Absichten, nämlich den Schutz der noch vorhandenen wertvollen Gebiete und war wegweisend, insbesondere für die Artikel 5 NHG-Inventare.

Das NHG sieht auf Bundesebene 3 Typen von Inventaren vor, nämlich:

1. Inventare von Objekten mit nationaler Bedeutung (Artikel 5 NHG),
2. Inventare der Biotope von nationaler Bedeutung (Artikel 18a NHG),
3. Inventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung (Artikel 23b NHG).

Hinzu kommen noch die Inventare im Überschnitt zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG). Namentlich betrifft das die Jagdbanngebiete (VEJ) und die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV), mit welchem gleichzeitig die Bestimmungen des "Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung" (Ramsar-Konvention, s. dazu etwa *Matthews 1993*) erfüllt werden sollen. Einige der WZVV-Objekte sind nämlich gleichzeitig Ramsar-Objekte.

Diese Systematik und Terminologie ist nicht unbedingt zufriedenstellend, erklärt sich aber durch die verschiedenen NHG-Novellierungen seit dessen Erlass im Jahre 1966. In der ursprünglichen Fassung des NHG waren nur Inventare im Rahmen der Selbstbindung des Bundes vorgesehen (1. Abschnitt: Natur- und Heimatschutz bei Erfüllung von Bundesaufgaben). Was unter Bundesaufgaben zu verstehen ist, wird in Artikel 2 des NHG ausgeführt. Im wesentlichen gehören dazu Bauten und Anlagen, die der Bund selber erstellt oder für die er Konzessionen erteilt, respektive die er mitfinanziert. Das typische Beispiel eines derartigen Inventars ist das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), hervorgegangen aus dem erwähnten Inventar der KLN.

Die Biotoptinventare wurden im NHG im Rahmen des indirekten Gegenvorschlages zur Rothenthurm-Initiative, aber auch als Reaktion (Verstärkung der Bundeskompetenz im Biotopschutz) auf die Defizite im Biotopschutz in verschiedenen Kantonen verankert. Das Moorlandschaftsinventar ist ebenfalls der Rothenthurm-Initiative zu verdanken. Wenn nämlich Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung geschützt werden müssen (Artikel 24*seies*, Absatz 5 BV), ist es zweckmäßig, dass die Bezeichnung der Objekte, die unter diesen Schutz fallen, in der Kompetenz des Bundes liegt. Ein Ziel der jüngsten NHG-Novellierung war gerade diesem Thema gewidmet.

2 Terminologie und rechtliche Bedeutung

Als Bundesinventar wird ein Inventar dann bezeichnet, wenn die spezifische Verordnung in Kraft ist. Vorher handelt es sich genau genommen um einen Inventarentwurf.

Einerseits spricht das NHG von Objekten (im Artikel 5), von Biotopen (Artikel 18a) und von Moorlandschaften (Artikel 23b). Die Artikel 5-Objekte im Sinne des BLN umfassen ein weites Spektrum, beginnend bei Naturdenkmälern (u. a. Erratik, Gletschergarten Luzern oder geologische Aufschlüsse) und endend bei grossen Landschaften wie dem Aletsch-Bietschhorngebiet. Biotope, wie die Weissenau am Thunersee, sind ebenfalls enthalten, Anderseits wird der Begriff

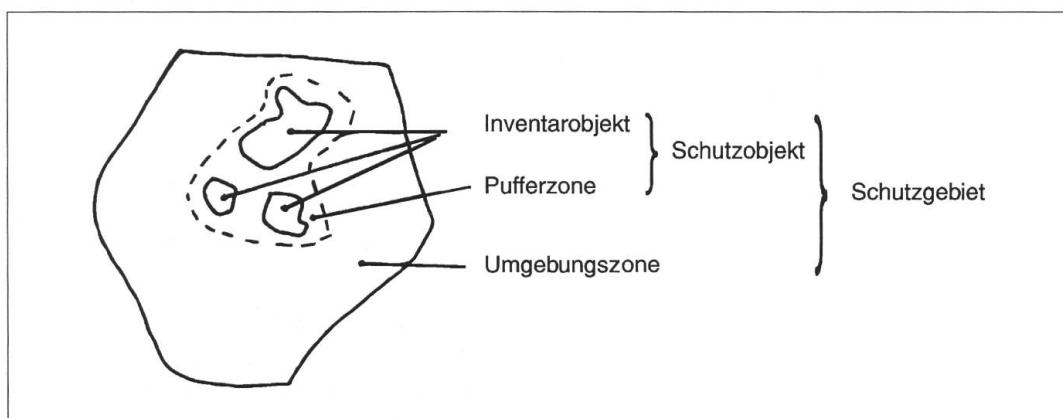


Abb. 1 Terminologie bei Biotopen von nationaler Bedeutung.

Entwurf: M. Küttel

Objekt in den Biotopinventaren ebenfalls verwendet. Er bezeichnet dort ein einzelnes Biotop (Inventarobjekt). Davon zu unterscheiden ist das Schutzobjekt, welches sowohl das Biotop als auch die zugehörigen ökologisch ausreichenden Pufferzonen umfasst. Als Schutzgebiet kann das Gebiet bezeichnet werden, welches im Rahmen der kantonalen Umsetzung unter Schutz gestellt wird. Dieses hat im Minimum das Schutzobjekt zu umfassen, kann aber auch grösser sein (zusätzliche Umgebungszone oder ähnliches).

Aufgrund der rechtlichen Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Artikel 5-Inventaren und den Artikel 18a-Inventaren, respektive dem Artikel 23b-Inventar wesentlicher als eine Unterscheidung zwischen Biotop- und Landschaftsinventaren. Die Artikel 5-Inventare sind primär verbindlich für den Bund und für die Kantone, sofern sie keine entsprechende Anschlussgesetzgebung vollzogen haben, nur bei Erfüllung von Bundesaufgaben. Die Inventare gemäss Artikel 18a und das Artikel 23b-Inventar hingegen sind direkt grundeigentümerverbindlich. Hinzu kommt, dass sowohl sehr grosse Flachmoore wie die Grande Cariçae am Südufer des Neuenburgersees als auch ausgedehnte Auengebiete wie die Auen der Valle Maggia problemlos als Landschaften bezeichnet werden können.

Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Wirkung der Bundesinventare ist in *Leimbacher* (1993) zu finden (s. auch *Waldmann* 1994). Mit der Aufnahme eines Objektes in ein Bundesinventar wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient (Art. 5 NHG). Prinzipiell anders verhält es sich bei den Moorschutzinventaren. Aufgrund der Verfassungsbestimmung (Artikel 24*sexies* Absatz 5) geht es nicht um grösstmögliche Schonung, denn eine Interessenabwägung ist nicht zulässig. Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden. Eine Nutzung oder Pflege kann möglich sein, ist im Falle vieler Flachmoore und fast aller Moorlandschaften sogar notwendig. Sie hat sich aber dem Schutzziel unterzuordnen, respektive ist mit diesem in Einklang zu bringen. Wiederum anders verhält es sich bei den übrigen Biotopinventaren nach Artikel 18a NHG. Hier sollen die Objekte ungeschmälert erhalten werden. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen (im Falle der Auenverordnung [AuV] vor Wasser) oder einem andern überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen (s. z. B. Artikel 4 der AuV).

3 Naturschützerische Bedeutung der Bundesinventare

Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes muss ein Schutz auf der gesamten Fläche gefordert werden (Naturschutz auf 100 % der Fläche). Stimmt man dieser These zu, ist selbstverständlich, dass die Schutzwirkung nicht auf der gesamten Fläche im selben Mass verlangt werden kann. Die Forderung bedeutet primär, dass Natur- und Landschaftsschutzanliegen stets, aber in unterschiedlichem Masse berücksichtigt werden müssen. Die Begründung ist offensichtlich: Die Gesamtfläche ist beschränkt und legitime Ansprüche kommen von den verschiedensten Seiten (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Tourismus etc. mitsamt den

zugehörigen Infrastrukturbedürfnissen wie etwa Verkehrsanbindung). Die vorhandene Fläche müsste also eigentlich zugeteilt werden, was Aufgabe der Raumplanung ist.

Ein Hauptziel des Natur- und Landschaftsschutzes ist jedoch, den Gesamtbestand an Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften in ihrer naturgegebenen beziehungsweise kulturhistorisch gewachsenen räumlichen Vielfalt zu sichern (Blab et al. 1995). Das Problem besteht nun aber darin, dass zumindest in Zentraleuropa aufgrund der dichten Besiedlung und intensiven Nutzung für viele Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Grossäuger oder für verschiedene Ökosysteme, gar keine genügend grossen freien Räume mehr zur Verfügung stehen (vgl. Remmert 1988). Segregation im Sinne einer Nutzungsentflechtung kann hier gar nicht grundsätzlich als Modell des Naturschutzes dienen. Vielmehr sind Nutzungsüberlagerungen und Nutzungsrioritäten vorrangig. Das bedeutet leider auch, dass die Nutzungsansprüche gewichtet werden müssen. Übertragen auf die Inventare heisst das, dass bei Nutzungsansprüchen Objekte der Bundesinventare unter dem Primat der Hauptnutzung Natur- und Landschaftsschutz stehen, mithin die andern Nutzungen mit gewissen Ausnahmen sich unterzuordnen haben. Es sind Naturvorrangflächen. Die Landschaft besteht somit aus einem Netzwerk von nationalen Objekten, welches unbedingt von regionalen und lokalen ergänzt werden muss. Eine weitere Bedeutung kommt dem ökologischen Ausgleich (vgl. Garnier 1994) in den ausgeräumten Gebieten in- und ausserhalb der Siedlungen hinzu (Artikel 18b NHG). Beides ist Aufgabe der Kantone. Zusammen mit spezifischen Artenschutzbestimmungen auf den unterschiedlichen administrativen Ebenen wird dieses integrative Modell den Anforderungen eines modernen Natur- und Landschaftsschutzes gerecht. Die Bezeichnung der national bedeutsamen Objekte darf also nicht dazu führen, dass die übrigen bedeutungslos werden, respektive in jedem Interessenkonflikt unterschiedlichen Ranges geopfert werden. Sie sind als Ergänzung notwendig; allerdings ist ihr Gewicht bei Interessenabwägungen unter Umständen geringer als das der nationalen.

4 Vom Inventarentwurf zur Verordnung

Bundesinventare entstehen grundsätzlich nach folgendem Prinzip: Zu Beginn steht ein öffentliches Bedürfnis (man möchte wissen, welche Objekte sehr hohe naturschützerische Bedeutung, also Schutzpriorität haben) oder aber der gesetzliche Auftrag; denn wenn z. B. im NHG steht, der Bundesrat stellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten mit nationaler Bedeutung auf (Artikel 5 NHG), respektive der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung (Artikel 18a), bedeutet das auch eine Verpflichtung, dies zu tun. Die zuständigen Fachstellen sind das Bundesamt für Kultur (BAK; für das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, ISOS), für die übrigen Inventare das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). In der Regel vergibt dann das BUWAL einen Drittauftrag, der von einer weitgehend fachwissenschaftlich zusammengesetzten Expertengruppe mit beratender Funktion begleitet wird.

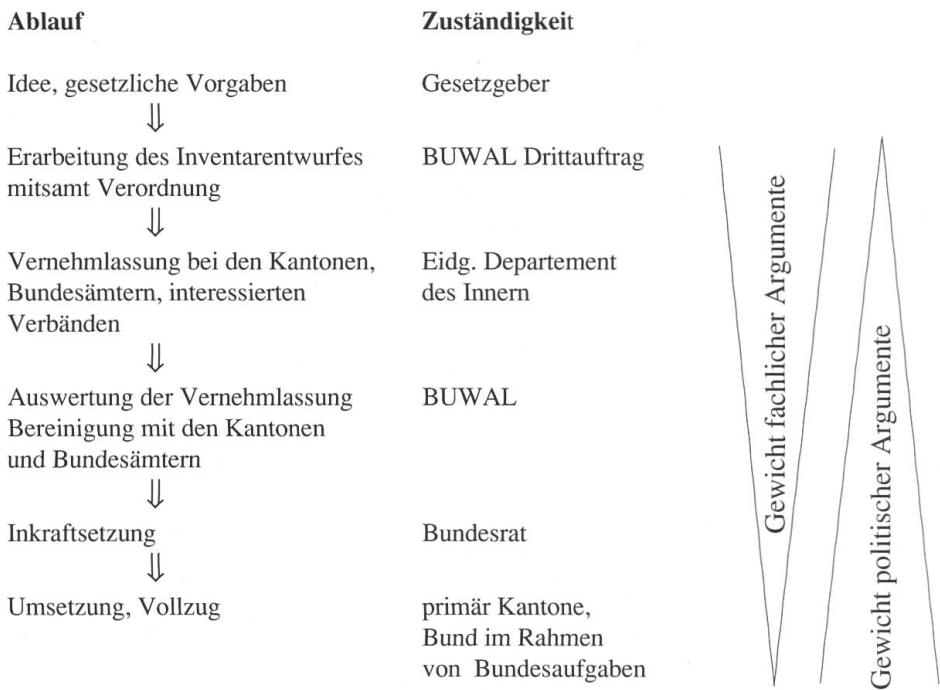


Abb. 2 Entwicklung eines Bundesinventares.

Entwurf: M. Küttel

Massgebendes Prinzip während der Kartierungsphase ist die Anwendung rein fachlicher (naturwissenschaftlicher) Kriterien. Am Beispiel der Flachmoore sei das kurz erläutert. Zuerst musste der Begriff Flachmoor so definiert werden, dass er auch operational wurde. Am einfachsten geht das mittels der Definition der Vegetationseinheiten, die zur Flachmoorvegetation gezählt werden können (vgl. Broggi 1990). Dies ist nicht unproblematisch, da umgangssprachliche, naturwissenschaftliche und juristische Terminologien häufig auseinandergehen. Was umgangssprachlich als Sumpf oder gar einfach als Dreckloch bezeichnet wird, kann aus pflanzenökologischer Sicht durchaus ein Flachmoor sein – muss aber nicht. Anderseits sind auch naturwissenschaftliche Terminologien nicht immer konsistent und voll durchstrukturiert oder dann nicht auf die technisch-administrative Verwendung ausgerichtet. Zum Beispiel werden die Begriffe Flachmoor, Ried, Riedwiesen, Streuwiesen, Grosseggensumpf, Feuchtwiesen, Feuchtgebiete unterschiedlich verwendet. Sogar das NHG verwendet im Artikel 18, Absatz 1bis die beiden Begriffe Moore und Riedgebiete, die teilweise dasselbe bezeichnen. In der mehrsprachigen Schweiz kommt erschwerend hinzu, dass übersprachliche, einheitliche Terminologien selten sind (s. Küttel 1995).

Bereits in einem frühen Stadium müssen minimale Kriterien für die Ausscheidung der national bedeutsamen Objekte vorliegen, denn aus pragmatischen Gründen können nicht grundsätzlich alle Objekte eines bestimmten Biototyps kartiert werden (das Eingangskriterium bei den Flachmooren war die minimale Größe von einem Hektar) und zudem müssen bei der Kartierung alle Elemente erhoben werden, die später für die Bewertung verwendet werden.

Die Produkte der ersten Phase sind einerseits eine spezifische Verordnung und anderseits ein wissenschaftlich korrektes Inventar. Diese Entwürfe werden bei den Kantonen, den interessierten Bundesstellen und privaten Organisationen in die Vernehmlassung gegeben. Zuständig dafür ist das Eidgenössische Departement des Innern.

Die Entwürfe werden anschliessend aufgrund der Vernehmlassungsantworten überarbeitet. Diese Bereinigungsphase ist wiederum Aufgabe des BUWAL. In dieser Phase kommen verschiedentlich andere als naturwissenschaftliche Kriterien ins Spiel, wie beispielsweise Interessen von Verbänden oder Privaten. Unter Umständen kann auch von einer vorgezogenen Interessenabwägung gesprochen werden, nämlich dann, wenn ein bestimmtes Objekt wegen eines national bedeutenden Projektes aus dem Inventarentwurf gestrichen wird, weil es ansonsten nicht mehr ausgeführt werden könnte. Primäres Ziel ist, vor allem mit den Kantonen eine Einigung über die Abgrenzung der Objekte erzielen zu können.

Der vorerst letzte Schritt auf Bundesebene umfasst die Inkraftsetzung und damit unter Umständen auch eine Entscheidung über Objekte, über die mit den Kantonen keine Einigung erzielt werden konnte. Die Inkraftsetzung ist Aufgabe des Bundesrates und bedeutet den Erlass der Verordnung mit dem Bundesinventar im Anhang; die Objekte sind aufgelistet und bezeichnet auf Kartenausschnitten, in der Regel im Massstab 1:25'000.

Mit dem Erlass der Verordnung sind die Objekte jedoch erst formal geschützt. Der wirkliche Schutz ist eine ständige Aufgabe; das ist die zum Teil mühsame Arbeit des täglichen Vollzugs, der weitestgehend Aufgabe der Kantone ist. Auf Bundesebene ist die Arbeit ebenfalls nicht abgeschlossen. Zwei Hauptaufgaben stehen an, nämlich erstens die Erfolgskontrolle; entsprechende Programme mit den Modulen "technisch-administrative Erfolgskontrolle", "Massnahmenerfolgskontrolle" und "Biotopentwicklungserfolgskontrolle" sind im Aufbau. Die zweite Aufgabe besteht in der Fortschreibung der Inventare. Zum einen kommen übersehene Objekte zum Vorschein, zum andern gibt es auch Kartierfehler, die sich bei den genauen Abgrenzungen, welche ebenfalls Aufgabe der Kantone im Rahmen des Vollzuges sind, zeigen. Die Inventare sind demnach regelmässig zu überprüfen und nachzuführen. Sie sind nicht abschliessend. Das gilt sowohl für die Artikel 5-Inventare (Artikel 5, Absatz 2 NHG) als auch für die Biotopinventare (Artikel 16, Absatz 2 NHV) und wird für die Moorlandschaften vergleichbar geregelt. Von zentraler Bedeutung in diesem Zusammenhang ist auch der Artikel 29 NHV, gemäss dem die Objekte, denen aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse und Unterlagen nationale Bedeutung zukommt, von den Kantonen vorsorglich derart zu schützen sind, dass sich ihr Zustand nicht verschlechtert.

Das erwähnte Verfahren (Kartierung allein aufgrund naturwissenschaftlicher Kriterien) birgt ein Problem, nämlich das der Überlagerung von Inventaren. Das heisst, ein bestimmtes Objekt kann in verschiedenen Inventaren erscheinen, wobei die Perimeter des Objektes in den verschiedenen Inventaren nicht unbedingt deckungsgleich sein müssen. Eine Überlagerung von Moorlandschaftsobjekten mit Objekten des Hochmoor- und des Flachmoorinventares ist selbstverständlich. Die Überlagerung von BLN-Objekten mit Objekten anderer Inventare kommt ebenfalls häufig vor. Das Paradebeispiel für die Überlagerung von Inventaren ist das Südufer des Neuenburgersees, was aber gleichzeitig auf den hohen Naturwert dieser Region

hinweist. Hier überlagern sich teilweise ein BLN-Objekt mit der Moorlandschaft und Objekten des Flachmoor- und des Aueninventares sowie einem Objekt des Wasser- und Zugvogelinventares. Für die praktische Umsetzung bietet das an sich kein grösseres Problem. In einem kantonalen Schutzdekret müssen nur die Bestimmungen der verschiedenen Inventare integriert werden. Allerdings ist für die Zukunft eine gewisse Harmonisierung durchaus denkbar. Wenn beispielsweise ein BLN-Objekt nahezu vollständig von einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung überlagert wird, was im Grenzgebiet Luzern/Obwalden etwa der Fall ist, dann ist durchaus denkbar, das Objekt aus dem BLN zu entlassen, da die Schutzbestimmungen für Moorlandschaften wesentlich stärker greifen als die BLN-Bestimmungen.

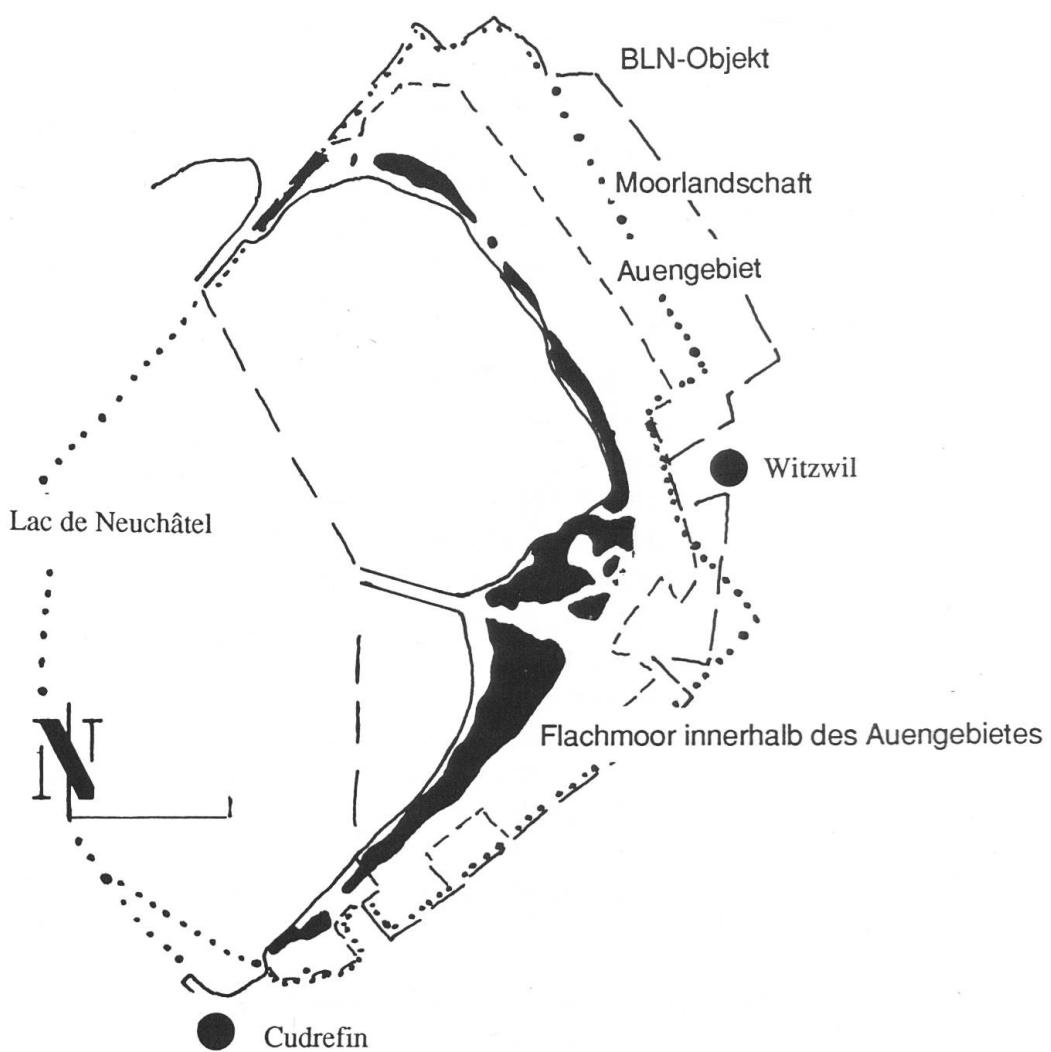


Abb. 3 Beispiel der Überlagerungen von Bundesinventaren (Auswahl) am Süd-Ost-Ufer des Neuenburgersees.
Entwurf: M. Küttel

5 Stand der Inventare

Dargestellt wird nur der Stand der Inventare, die sich allein auf das NHG abstützen und für den Natur- und Landschaftsschutz von zentraler Bedeutung sind. Eine Übersicht findet sich in Abb. 4.

5.1 Artikel 5-Inventare

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

In Kraft seit dem 21. November 1977.

1. Serie der Objekte 1977, 2. Serie 1983, Erlass der 3. Serie in Vorbereitung.

Enthält rechtsgültig 119 Objekte, soll letztlich inhaltlich das Inventar der KLN ablösen.

5.2 Artikel 18a-Inventare

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung.

In Kraft seit dem 15. November 1992.

Enthält in einer 1. Serie 196 Objekte.

Dieses Inventar wird in den nächsten Jahren um die alpinen Auen, d. h. Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen, erweitert werden.

Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung.

In Kraft seit dem 1. Februar 1991.

Enthält 514 Objekte.

Revision in Vorbereitung.

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung.

In Kraft seit dem 1. Oktober 1994.

Enthält in einer 1. Serie 728 Objekte.

Dieses Inventar bildet die Ergänzung zum Hochmoorinventar und wird voraussichtlich Ende 1995 durch eine zweite Serie mit über 400 Objekten ergänzt werden.

In Vorbereitung sind (Stand 1. Februar 1995):

- Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung.
Stand: Anhörung der Kantone und Auswertung der Antworten im Gange.
Enthält 898 Objekte (s. *Borgula et al. 1994*).
- Inventar der Trockenwiesen von nationaler Bedeutung.
Stand: Vorprojekt zur Methodenevaluation für die Kartierung ist im Gange.

Grundsätzlich sind weitere Inventare, auch im Überschnitt mit anderen Bundesgesetzen (z. B. Waldgesetz: seltene Waldgesellschaften) denkbar.

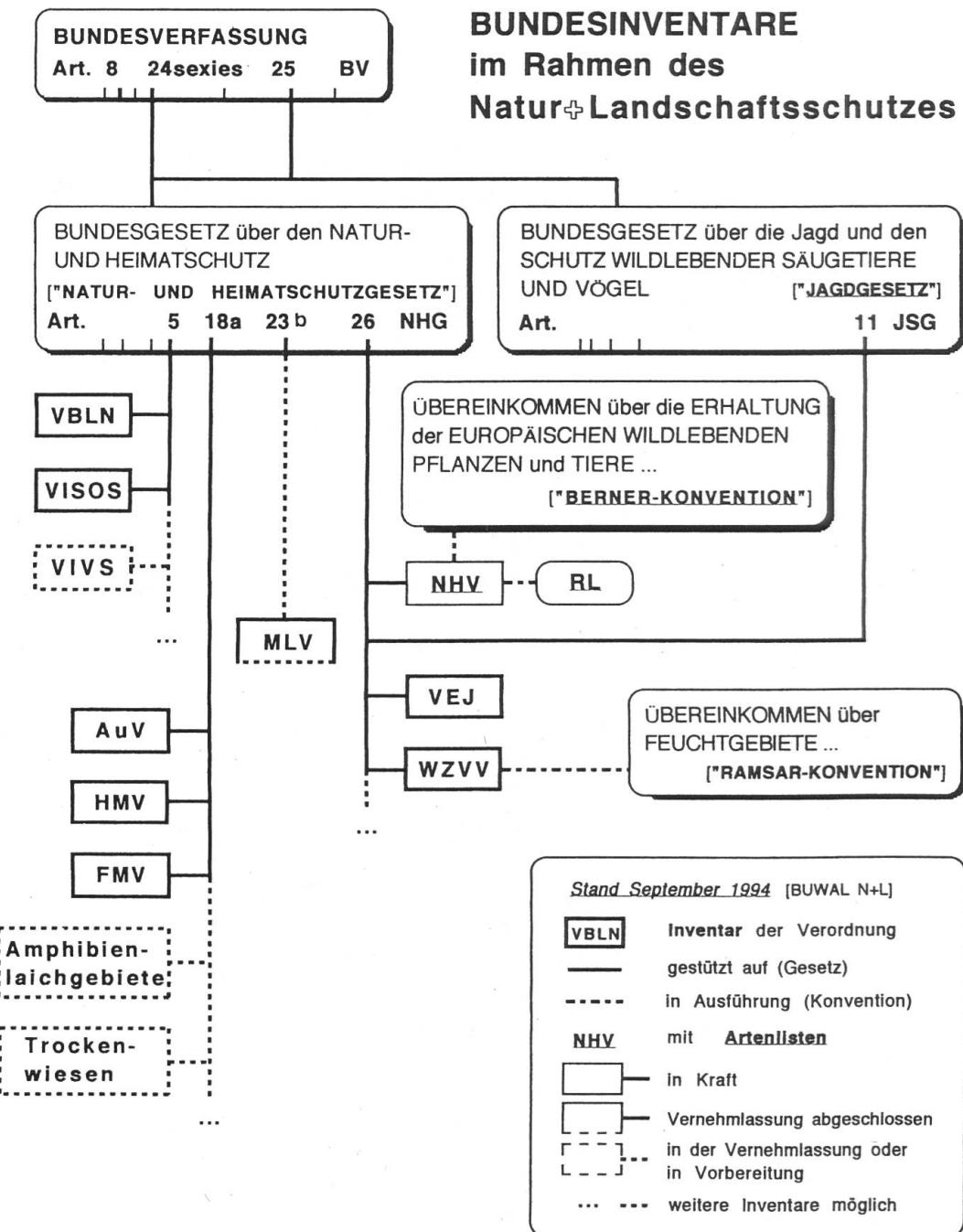


Abb. 4 Bundesinventare im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie deren gesetzliche Grundlagen (Original: Kütte/Cordillot, BUWAL).

5.3 Artikel 23b-Inventar

Zu dieser Kategorie gehört allein das Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Die Vernehmlassungsversion enthielt 91 Objekte. Davon sind inzwischen 3 definitiv aus dem Inventar entlassen worden. Es kamen aber auch 2 neue hinzu.

Stand: Bereinigung mit den Kantonen vor dem Abschluss. Die Verordnung dürfte Anfang 1996 in Kraft treten.

Literatur

- Blab J., Klein M. und Ssymank A. 1995. Biodiversität und ihre Bedeutung in der Naturschutzarbeit. *Natur und Landschaft* 70, 11-18.
- Borgula H., Fallot P. und Ryser J. 1994. *Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung*. Schriftenreihe Umwelt 233, 75 S., BUWAL.
- Broggi M. F. (Red.) 1990. *Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung*. 79 S., EDI/BUWAL.
- Garnier M. 1994. *Naturnahe Lebensräume für den ökologischen Ausgleich*. Umweltmaterialien 17, 36 S., BUWAL.
- Küttel M. 1995. *Moorschutz in der Schweiz*. Telma 25 (im Druck).
- Leimbacher J. 1993. *Bundesinventare. Informationen der Dokumentationsstelle für Raumplanungs- und Umweltrecht*, 60, 64 S.
- Matthews G. V. T. 1993. *Feuchtgebiete. Schutz und Erhaltung im Rahmen der Ramsar-Konvention*. – Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, 3, 232 S.
- Remmert H. 1988. *Naturschutz*. 302 S., Springer.
- Waldmann B. 1994. Der Schutz von Mooren und Moorlandschaften. *Droit de la Construction* 4/94, 95-100.

Gesetzestexte (Auszug)

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 29. Mai 1874; SR 101.
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966; SR 451.
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991; SR 451.1.
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 10. August 1977; SR 451.11.
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981; SR 451.12.
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (AuV) vom 28. Oktober 1992; SR 451.31.
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (HMV) vom 21. Januar 1991; SR 451.32.
- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (FMV) vom 7. September 1994; SR 451.33.
- Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung (MLV); in Bearbeitung.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986; SR 922.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991; SR 922.31.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991; SR 922.32.

Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung; SR 0.451.45.